

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5161**

Bei dem folgendem Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Die Gemeinde Hasbergen beantragt die Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus dem Brunnen I, Gemarkung Hasbergen, Flur 4, den Brunnen II und III, Gemarkung Hasbergen, Flur 1 und dem Brunnen IV, Gemarkung Hasbergen, Flur 2 sowie aus dem Brunnen V, Gemarkung Gaste, Flur 4 in einer Menge von insgesamt 500.000 m<sup>3</sup>/a für Trink- und Brauchwasserzwecke. Es handelt sich um die Fortführung einer Grundwasserentnahme.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Ein Zusammenwirken mit bereits anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben liegt nicht vor. Die Schutzgüter Boden und Fläche werden durch die geplante Maßnahme nicht nachhaltig negativ betroffen, da kein Boden verbraucht wird oder eine zusätzliche Versiegelung von Flächen erfolgt. Das Landschaftsbild wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es fallen keine Abfälle an. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind nicht zu erwarten, da das Vorhaben weder mit Emissionen noch Stoffentstehungen verbunden ist. Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch das Vorhaben ebenfalls nicht zu erwarten. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf Bau- und Bodendenkmale zu erwarten. Aufgrund des Vorhabens sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht ausgeschlossen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich auf Grund der geplanten Entnahmemenge kurz- bis mittelfristig die biologische Vielfalt erheblich ändern wird. Zudem hatte bereits das bisherige Wasserrecht keine Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Folge, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Umweltauswirkungen sind aufgrund der Größe des Vorhabens auf das Grundwasser möglich. Die Grundwasserentnahmen können zu einer flächigen Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Es handelt sich um die Fortführung einer langjährigen Grundwasserentnahme, die in der Vergangenheit zu keinen über das bisherige Maß hinausgehenden Wirkungen geführt hat. Zudem führt die Entnahme zu keinen qualitativen oder quantitativen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund- oder Oberflächengewässer. Mit der Entnahme von Grundwasser sind auch Auswirkungen auf das oberirdische Einzugsgebiet und damit für Gewässer denkbar. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um eine Fortsetzung der bestehenden Entnahme von Grundwasser handelt, ist davon auszugehen, dass keine über das bisher bekannte Maß hinausgehenden Auswirkungen mit der Entnahme verbunden sind. Auch wird das Abflussverhalten der Gewässer nicht verändert. Die Gewässer bleiben somit in ihrer ökologischen Funktion erhalten. Somit sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Das FFH-Gebiet Düte überschneidet sich mit Teilen des Einzugsgebietes. Da es sich hierbei um eine Fortführung des bisherigen Wasserrechts handelt und sich bisher keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben haben, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Einzugsgebiet liegen das Landschaftsschutzgebiet „Teutoburger Wald“ sowie „Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald“. Da das bisherige Wasserrecht ebenfalls keine Auswirkungen auf die Landschaftsschutzgebiete zur Folge gehabt hat, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Ferner befinden sich im Einzugsgebiet grundwasserabhängige Biotope. Da die Entnahmemenge zu gering ist und es sich hier um eine Fortführung der Wasserentnahme handelt, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Grundwasserentnahme hat keine nachteilige Auswirkung auf das Wasserschutzgebiet

Hasbergen, weil eine Gefährdung der Schutzziele des betroffenen Gebietes nicht zu befürchten ist. Ferner wurde das Wasserschutzgebiet zum Schutz dieser Grundwasserentnahme festgesetzt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 02.09.2022

Landkreis Osnabrück  
Fachdienst Umwelt  
Die Landrätin  
i. A. L. Hillebrand